



## Pandemielage COVID-19

# Allgemeine Informationen der Wasserschutzpolizei Duisburg

## Wassersport in Nordrhein-Westfalen

auf schiffbaren Wasserstraßen und damit unmittelbar in Verbindung stehenden Nebengewässern in NRW  
(Schiffahrtstraßen in NRW sind Rhein, Weser, Ems, die Ruhr bis Essen und die Norddeutschen Kanäle)

**Die folgenden Hinweise bzw. Beschränkungen gelten nur in Nordrhein-Westfalen!**  
(Stand 20.04.2020)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemielage ist die **individuelle** Ausübung des Wassersports (Führen eines Sportbootes, Angeln, Kanufahren, Surfen, etc.) unter Beachtung der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (CoronaSchVO) grundsätzlich erlaubt.

Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme von Handwerks- (z.B. Werftarbeiten) oder Dienstleistungen (z.B. Kranen von Booten) nicht beschränkt, soweit durch die beauftragten Betriebe Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

### **Es wird jedoch um die Beachtung der folgenden Beschränkungen gebeten:**

- **Untersagung des Sportbetriebs (§ 3 CoronaSchVO)**  
z.B.: Segeltraining im Verein, Angelwettkämpfe, organisierte Sportbootausfahrten im Verein, Kanupolo, Rudertraining bzw. Regatten etc.
- **Untersagung von Zusammenkünften in Vereinen und Sport-/Freizeiteinrichtungen (§ 3 CoronaSchVO)**  
Unter Vermeidung von Zusammenkünften bleibt jedoch der Zugang zu Sportbooten bzw. der Zugriff auf Sportgeräte (Kanu, Ruderboot, Segelboot etc.) möglich.
- **Kontaktsperre (§ 12 CoronaSchVO)**  
z.B.: Bootfahren mit mehr als zwei Personen (ausgenommen u.a. in gerader Linie verwandte oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen)
- **Beherbergung, Tourismus (§ 8 CoronaSchVO)**  
Das Anbieten von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

[wsp-fuest.duisburg@polizei.nrw.de](mailto:wsp-fuest.duisburg@polizei.nrw.de)

Ihre Wasserschutzpolizei Duisburg